Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 14 (1907)

**Heft:** 16

**Artikel:** Zum Kapitel "Hygiene der Schule" [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-530884

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bum Kapitel "Hygiene der Schule".

(Von Dr. H-r.)

### 11. Epilepfie und Angenfehler.

Nach Krämpfen verschiedener Art, namentlich auch nach epileptiichen, ift öfters das Auftreten des grauen Staares beobachtet worben, ohne daß man fich ben Bufammenhang erflären tonnte. Umgefehrt fann aber auch die Epilepfie durch gemiffe Augenleiden verursacht werden, fo tann das Leiden durch heftige Reizung der Sehnerven entstehen. wird von einem fünfjährigen Rinde berichtet, das zum ersten Dal von einem Unfall betroffen murbe, nachdem es einige Minuten lang in die Sonne gesehen hatte. Auch das langere Bliden auf ichmankende Begenftande und bas Unftarren glangender Gegenftande wird als Entstehungs= urfache beschuldigt. Wohl an tiefe vereinzelten Beobachtungen an= knupfend, hat Prof. Schon in Leipzig an Epileptischen Augenunterfuchungen vorgenommen, die ein gang überraschendes Ergebnis geliefert haben und die eine neue Perspektive für die Heilung der Fallsucht Brof. Schon fand nämlich bei gahlreichen Epileptifern Mugen= fehler, er korrigierte diese Fehler, und es gelang ihm, die Krämpfe entweder gang jum Stillftand ju bringen, oder fie wenigstens feltener werden zu laffen. Brof. Schon vertritt baber die Unficht, es follten die Augensehler möglichft fruh forrigiert werben, ehe es zur Ausbildung ber Rrampje gekommen ift. Diefe Untersuchungen find bem fachfifden Ministerium des Innern fo wichtig erschienen, daß es die Merzte in einem Erlaffe darauf aufmertfam machte und diefelben aufforderte, die Rinder nach dem ersten Auftreten des epileptischen Anfalles dem Prof. Schön zuzuführen und dieselben durch ihn untersuchen zu laffen. beachtenswert diese neuen Forschungen sind, so barf man doch nicht vergeffen, daß oft die epileptischen Rrampfe jahrelang auch ohne jede Behandlung pausieren, um dann später wieder aufzutreten. Richtig ist, daß ein Bufammenhang zwischen Epilepfie und Ertrantungen anderer Organe bestehen kann; so hat man nach Entfernung von Ohrpolypen, Nafenwucherungen und fariofen Bahnen Die Epilepfie ebenfalls ichwinben feben.

## 12. Die Fürsorgepflicht der Eltern bei Erkrankungen der Kinder.

Ein uraltes Gebot der Ethik verlangt, daß die Eltern ihren Kindern, da sie sich nicht selbst helfen können, in Erfrankungsfällen die notwendige Hilfe, ärztliche Behandlung u. s. w. angedeihen lassen. Das schreibt in Deutschland auch noch außerdem das bürgerliche Gesethuch in seisnem § 1627ausdrücklich vor, der besagt, daß jeder Vater kraft der elterlichen

Gewalt das Recht und die Pflicht habe, für die Person und bas Bermögen des Rindes ju forgen. Unterläßt der Bater g. B. in Deutschland Diefe Sorge, so kann ihm die Gewalt über sein Kind entzogen und er kann außerdm unter Umftänden strafrechlich megen fahrlässiger Körperverlekung und Tötung belangt werden. Solche Fälle beschäftigen gar nicht so selten die Gerichte und haben öftere zu Berurteilungen geführt. Gin derartiger Fall, ber vor einiger Zeit wieder einmal Gegenstand einer reichsgerichtlichen Entscheidung mar, ift von besonderem Interesse. Gin 15jahriges Madchen war an Kniegelenksentzundung erkrankt und follte auf Anordnung ber Aerzte zwecks Bornahme einer lebensrettenden Operation ins Rran. tenhaus gebracht werden. Der Bater war bamit einverstanden, ließ fich jedoch infolge der flehentlichen Bitten der Erfrankten und feiner Chefrau bavon abhalten, das Borhaben rechtzeitig auszuführen. Das Rind wurde erst ins Krankenhaus gebracht, als es bereits zu spat war, und es starb daselbst an Blutvergiftung. Die Straffammer verurteilte baraufhin den Bater wegen fahrläffiger Tötung, das Reichsgericht kam jedoch zu einem Freispruch. Es nahm an, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Verletung ber Rechtspflicht durch Vernachläffigung jeder Fürforge handle, sondern es konnte dem Bater bochfiens gum Borwurf gemacht werben, daß er ungeeignete Dagregeln ergriffen ober es unterlaffen hatte, geeignetere zu treffen. Es tommen aber hierbei nicht allein rechtliche, fondern auch ethische Gefichtepunkte in Betracht, Rudfichten des Interesses der Lebensgemeinschaft der Familie, welche dem Gebiete des Seelen= und Gemutelebens angehören. Der Bater handelte demnach nicht pflichtwidrig, weil er zwar für das Wohl des Rindes forgen wollte, aber aus Beweggrunden, die das Sittengeset billigt, von ber Univendung des Zivanges Abstand nahm. Bon der Berlegung ber elterlichen Fürsorgepflicht konnte unter diesen Umftanden keine Rede fein.



## Aus Kantonen.

1. Euzern. Wolhusen. In der Morgenfrühe des 8. April starb hier im hohen Alter von 82 Jahren auf seinem Bauerngute Sedel, Ludwig Sigrist, ein Mann, der es wohl verdient, daß ihm auch in unserm "Organ"

einige Zeilen gewibmet merben.

Sigrist entstammte einer angesehenen konservativen Familie. Sein Vater war in der Sonderbundszeit Mitglied der Luzerner Regierung. Ludwig studierte anfänglich dis zur Theologie. Da kam der Sonderbundskrieg; er vertauschte die Feder mit der Waffe, und als Offizier kämpste er an der Seite seiner bedrängten Glaubensbrüder. Den verfolgten Vater traf er verlassen auf dem Felde und gab ihm seine letzten Baten zur Flucht.

Rach Beendigung bes Rrieges fehrte er nicht mehr zu feinen Buchern gurrnd, fondern grundete fich einen eigenen Serb. Er taufte bas ichone Heimwesen